

ZONENPLANÄNDERUNG/SPEZIALBAUZONE
SPITALZONE
SCHWEIZERISCHES PARAPLEGIKER-ZENTRUM
RISCH



EINWOHNERGEMEINDE RISCH
URNENABSTIMMUNG VOM 2.DEZEMBER 1984
BERICHT UND ANTRAG DES
GEMEINDERATES

Zonenplanänderung / Spezialbauzone

«Spitalzone Schweizerisches Paraplegiker-Zentrum Risch»

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

I. Einzonungsbegehren

Am 9. April 1983 hat die Schweizerische Paraplegiker-Stiftung, Basel, dem Gemeinderat ein Gesuch um teilweise Ein- resp. Umzonung der Parzellen GBP Nr. 1366 und 263 in Oberrisch, Gemeinde Risch, eingereicht. Mit dieser Eingabe wird um die Einzonung einer Teilfläche von ca. 92 640 m² ab der Parzelle Nr. 1366 und um eine Umzonung der Parzelle Nr. 263 mit 27 630 m² als «Spitalzone Schweizerisches Paraplegiker-Zentrum Risch» nachgesucht.

Diese Grundstücke ab der Liegenschaft Aabach in Oberrisch werden von der Ernst Göhner-Stiftung, Risch, der Schweizerischen Paraplegiker-Stiftung für die Errichtung eines Paraplegiker-Zentrums in Risch *schenkungsweise* zur Verfügung gestellt. Es sei nun beabsichtigt, auf diesem Gelände ein Schweizerisches Paraplegiker-Zentrum zu erstellen. Oberhalb der Kantonsstrasse wären Bauten und Sportanlagen und unterhalb der Strasse Anlagen für Berufsfindung und Freizeitgestaltung vorgesehen. Die Seeparkanlage sowie die Sportanlagen würden auch für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Aus Gründen des Landschaftsschutzes seien besonders an exponierten Lagen grosse Freihaltezonen vorgesehen. Die seit Jahren in der Schweiz bestehende prekäre Bettennot zur Behandlung von Rückenmarkverletzten mit entsprechend ausgebildetem Personal und geeigneten Einrichtungen erfordere unbedingt die Ausführung dieses Zentrums. Aufgrund der letzten Mitteilung seien die Berechnungen des Gesamt-Bettenbedarfs von den schweizerischen Fachstellen inkl. Sanitätsdirektorenkonferenz bestätigt. Für die Verwirklichung dieses Projektes bestehe nicht nur ein regionales, sondern sogar ein *überregional-schweizerisches öffentliches Interesse*.

Diese Tatsache und damit die bedeutende Landschenkung an die rückenmarkverletzten Patienten nicht ausgeschlagen werden muss, begründe mehr als ausreichend die nachgesuchte Ein- und Umzonung in Oberrisch.

II. Überprüfung des Gesuches

Der Gemeinderat stellt fest, dass von der Schweizerischen Paraplegiker-Stiftung bereits im Jahre 1980 ein Bauermittlungsgesuch der Behörde von Risch eingereicht wurde. Die ausserordentliche Bedeutung des Bauvorhabens erforderte die Beantwortung verschiedener Fragen und Details. Dies erfolgte, soweit dies von der Gesuchstellerin überhaupt möglich war, mittels einer Informationsschrift und weiterer zugestellter Unterlagen.

Die erwähnten Landparzellen GBP Nr. 1366 und 263 liegen gemäss rechtskräftigem Zonenplan im übrigen Gemeindegebiet (UeG) bzw. in der der späteren Planung vorbehaltenen Zone (SPV). Sofern also dem Gesuch und dem vorgesehenen Bauvorhaben entsprochen werden soll, hat die Gemeinde Risch die gemeindlichen Planungsmittel (Zonenplan, Ortsgestaltungsplan, Bauordnung) abzuändern bzw. anzupassen.

Der Gemeinderat hat deshalb das Gesuch dem Ortsplaner als seiner zuständigen Fachstelle sowie den verschiedenen Versorgungs- und Entsorgungswerken zur Prüfung und Stellungnahme unterbreitet.

Im Bericht des Ortsplaners Herrn E. Knecht vom 26. Juli 1983 werden Gründe dargelegt, wonach rein ortsplanerisch das fragliche Gebiet keiner Bebauung zugeführt werden darf. Eine Einzonung müsste abgelehnt werden. Andererseits sieht er aber die Möglichkeit, dass die Stimmbürger aus menschlichen Aspekten der Einzonung zustimmen könnten. Dabei dürfte eine solche aber nur unter der Perspektive des regionalen und überregionalen öffentlichen Interesses für ein Paraplegiker-Zentrum erfolgen, um Präjudizen ausschliessen zu können.

Aus technischer Sicht wäre eine Erschliessung möglich, wie dies die schriftlichen Stellungnahmen

- der Kreistelefondirektion Luzern (PTT-Anschlüsse)
- der Centralschweizerischen Kraftwerke Luzern (Stromversorgung)
- der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (Wasserversorgung)
- des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee-Küssnachtsee-Aegerisee GVRZ (Abwasserentsorgung)

bestätigen.

III. Vorsorglicher Vertrag

Die Gemeinde darf jedoch im Sinne der §§ 23 und 24 Abs. 2 des Baugesetzes durch den Bau, den Betrieb, eingeschlossen Defizite und den Unterhalt der für die einwandfreie Erschliessung notwendigen Strassen, Kanalisations- und Werkleitungen sowie für alle weiteren Einrichtungen, Anlagen und Anpassungen an bestehende Anlagen etc. nicht belastet werden. Die Schweizerische Paraplegiker-Stiftung hat sich mit dem nachfolgenden Vertrag vom 19. Oktober 1983 gegenüber der Gemeinde verpflichtet, sämtliche diese Leistungen zu erbringen und zu übernehmen.

Vertrag

Zwischen der **Einwohnergemeinde Risch**, vertreten durch den Gemeinderat Risch

und

der **Schweizerischen Paraplegiker-Stiftung**, im Burgfelderhof 37, 4055 Basel,
Bauherrschaft, bzw. deren Rechtsnachfolger

ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Am 9. April 1983, Eingang am 12. April 1983, hat die Schweizerische Paraplegiker-Stiftung, Basel, dem Gemeinderat Risch ein Gesuch um teilweise Ein- resp. Umzonung der Parzellen GBP Nr. 1366 und 263 in Oberrisch, Gemeinde Risch, eingereicht. Mit dieser Eingabe wird um die Einzonung einer Teilfläche von ca. 92 640 m² ab der Parzelle Nr. 1366 und um eine Umzonung der Parzelle Nr. 263 mit 27 630 m² als «Spitalzone Schweizerisches Paraplegiker-Zentrum Risch» nachgesucht.

Sofern diesem Gesuch entsprochen werden soll, hat die Gemeinde Risch die gemeindlichen Planungsmittel (Zonenplan, Ortsgestaltungsplan, Bauordnung) abzuändern bzw. anzupassen.

Bevor die Gemeindeversammlung allenfalls mittels Volksabstimmung auf die Abänderung der Planungsmittel eintreten kann, sind klare Verhältnisse über die von der Schweizerischen Paraplegiker-Stiftung zu erbringenden Leistungen zu schaffen.

Im Sinne der §§ 23 und 24 Abs. 2 des BauG darf die Gemeinde durch den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der für die einwandfreie Erschliessung notwendigen Strassen, Kanalisations- und Werkleitungen sowie für alle weiteren Einrichtungen, Anlagen und Anpassungen an bestehende Anlagen etc. nicht belastet werden.

Die Schweizerische Paraplegiker-Stiftung verpflichtet sich mit diesem Vertrag zur Übernahme folgender Leistungen und Kosten:

1. Planung

- 1.1 Sämtliche Planungskosten für die Änderung des Zonenplanes, des Verkehrsrichtplanes und des Ortsgestaltungsplanes (Originalpläne und kleine Pläne)*
- 1.2 Baulinienpläne*
- 1.3 Ergänzung und Neudruck der Bauordnung*
- 1.4 Ausfertigung der Sonderbauvorschriften für das Paraplegiker-Zentrum*
- 1.5 Leistungen der Planungsfachleute, der Behörden und Kommissionen*
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit bei der Planaufgabe-Orientierungsversammlung*
- 1.7 Abstimmungsvorlage und Abstimmungskosten*
- 1.8 Kosten für die Behandlung der Baugesuche, des Bebauungsplanes, der Baubewilligung und der diversen Baukontrollen und Bauabnahmen.*

2. Erschliessung

- 2.1 Ausbau der Kantonsstrasse gemäss den Vorschriften der kantonalen Baudirektion, Vorsortierspur, Einlenker etc.*
- 2.2 Bau von Trottoirs im Bereiche der beiden Bauparzellen*
- 2.3 Ausbau und Ergänzung der Trottoirs der Kantonsstrasse entlang bis Risch – Buonas – Rotkreuz auf Rollstuhlgängigkeit, mindestens einseitig durchgehend, inkl. die noch zu tätigen Landerwerke*
- 2.4 Alle arealinternen Kanalisationen, Strassen und Wege ohne Erschliessungsbeitrag durch die Gemeinde*
- 2.5 Notwendige Umbauten der öffentlichen Bauten und Anlagen auf Rollstuhlgängigkeit, z. B. Zugänge zu den Zügen beim Bahnhof Rotkreuz, Schiffstationen, Schulhäuser, Kirchen etc.*
- 2.6 Inbetriebsetzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bus) insbesondere für Patienten, Personal und Besucher, aber auch für die übrigen Einwohner und für Schülertransporte zwischen dem SBB-Bahnhof Rotkreuz – Buonas – Risch und dem Paraplegiker-Zentrum; Anschaffung Fahrzeug, Defizitübernahme nach Massgabe eines zu erstellenden Verteilerschlüssels*

- 2.7 *Erstellung einer Bushaltestelle mit Personenunterstand und Wendeschleife beim Haupteingang zum Zentrum (Standorte sind noch definitiv festzulegen)*
- 2.8 *Erstellungs- und Unterhaltskosten für Schiffstation für offizielle Zugerseeschifffahrt, sofern eine solche erstellt wird*
- 2.9 *Erstellung einer Strassenbeleuchtung im Einlenkerbereich (Einfahrt), evtl. Lichtsignalanlage*
- 2.10 *Stromversorgung nach Angaben und Bedingungen der CKW, Luzern (Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern)*
- 2.11 *Wasserversorgung, Leitungsnetz, evtl. Reservoir; Wasserbezug nach Angaben und Bedingungen der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung, inkl. Kostenanteil Einwohnergemeinde*
- 2.12 *Bauten und Anlagen für Löschwasser, Löschwasserweiher, Reservoir etc.*
- 2.13 *Telefon, Fernsehen etc., nach Angabe bzw. Tarif der entsprechenden Werke*
- 2.14 *Entwässerungs-/Kanalisationsleitungen im Trennsystem bis zum Sammelkanal des GVRZ*
- 2.15 *Kanalisationsanschluss nach Angaben des Gewässerschutzverbandes GVRZ*
- 2.16 *Anpassung des GKP; Projektkosten*
- 2.17 *Kanalisationsanschluss- und Benützungsgebühren haben nach dem gemeindlichen Kanalisations-Reglement an die Gemeinde Risch zu erfolgen*
- 2.18 *Die Kehrichtbeseitigung des Paraplegiker-Zentrums ist durch dieses zu finanzieren; eine Regelung hat im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Behörde und mit dem Gemeinderat Risch zu erfolgen*
- 2.19 *Die Kosten der Brandschutz-, Lösch- und Alarmanlagen sind direkt von der Bauherrschaft zu tragen*
- 2.20 *Sind für die Brandbekämpfung/Rettung besondere Einrichtungen und Geräte für die gemeindliche Feuerwehr erforderlich, sind diese Kosten ebenfalls durch die Bauherrschaft zu übernehmen*
- 2.21 *Notwendige bauliche Lärmschutzmassnahmen infolge der nahe gelegenen Schiessanlage.*

3. Weitere Auflagen und Bedingungen

- 3.1 *Die Seeparzelle GBP Nr. 263 ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das öffentliche Fusswegrecht ist entschädigungslos im Grundbuch einzutragen.*

- 3.2 *Die Benützung der Sportanlagen (Aussenanlagen, Turnhallen und Hallenbad) durch die Gemeinde und gemeindliche Vereine zu besonderen Zwecken (Training und Anlässe) ist sicherzustellen. Die Benützungszeiten sind noch zu regeln.*
- 3.3 *Auf dem Grundstück des Helilandeplatzes ist im Grundbuch eine Last einzutragen, die Flüge ausser zu Patiententransporten untersagt.*
- 3.4 *Die Bauherrschaft verpflichtet sich, die Aufträge für die Bauarbeiten zu Konkurrenzpreisen dem einheimischen Gewerbe zu vergeben. Ebenfalls sind für den Betrieb und den Unterhalt die ortsansässigen oder in den Nachbargemeinden domizilierten Unternehmen zu berücksichtigen.*

4. Allgemeiner Vorbehalt

- 4.1 *Die Einwohnergemeinde Risch behält sich das Recht vor, sämtliche Folgen, welche nachträglich als nachweisbare Auswirkungen durch das Paraplegiker-Zentrum verursacht werden oder bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkennbar waren und somit in dieser Zusammenstellung nicht enthalten sind, gemäss dem Verursacherprinzip der Schweizerischen Paraplegiker-Stiftung und allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.*
- 4.2 *Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Abstimmung über den Bebauungsplan diesen Rahmenvertrag durch einen detaillierten Vertrag mit Kostenangaben zu ersetzen. Zudem sind sämtliche Kosten, die aus diesem Vertrag entstehen, auf diesen Zeitpunkt sicherzustellen.*
- 4.3 *Für die gesamten Baukosten und für allfällige Defizite des Paraplegiker-Zentrums ist spätestens vor der Abstimmung über den Bebauungsplan der Finanzierungsnachweis zu erbringen. Die Gemeinde Risch übernimmt keine Defizite aus dem Betrieb des Paraplegiker-Zentrums Risch.*
- 4.4 *Dieser Vertrag ist mit der Schweizerischen Paraplegiker-Stiftung als Bauherrschaft und Trägerschaft des Zentrums abgeschlossen. Die Paraplegiker-Stiftung verpflichtet sich hiermit, diesen Vertrag einer allfälligen andern Bauherrschaft und Trägerschaft als Rechtsnachfolger zu überbinden.*

5. Rechtskraft

Dieser Vertrag ist für die Vertragsparteien verbindlich, erhält jedoch seitens der Einwohnergemeinde Risch erst Rechtskraft mit der Abstimmung über die Änderung des Zonenplanes und der Genehmigung des abgeänderten Zonenplanes durch den Regierungsrat.

Sofern die Stimmbürger die Abänderung der Planungsmittel ablehnen, fällt dieser Vertrag gegenstandslos dahin. Die Schweizerische Paraplegiker-Stiftung hat in diesem Falle an die Einwohnergemeinde Risch die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten für die Behandlung des Baugesuches einschliesslich aller Planungsarbeiten, Gutachten, Vorbereitung der neuen Planungsmittel etc. zu bezahlen.

Also übereingekommen und unterzeichnet:

6343 Risch/Rotkreuz, den 19. Okt. 1983

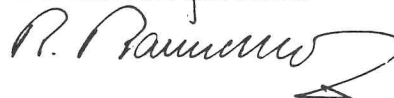
DIE PARTEIEN

EINWOHNERGEMEINDE RISCH
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident



Der Gemeindeschreiber



SCHWEIZERISCHE
PARAPLEGIKER-STIFTUNG



Ratifiziert durch Gemeinderat: 15. November 1983

Damit hat sich der Gemeinderat bei einer allfälligen Einzonung von finanziellen Belastungen für die Gemeinde abgesichert.

IV. Sonderbauvorschriften

Zudem war sich der Gemeinderat bewusst, dass sich dieses Gebiet in einem wertvollen Landschaftsabschnitt am Zugersee befindet. Deshalb wurden nachstehende Sonderbauvorschriften erlassen, damit die Bauten des Paraplegiker-Zentrums in die Landschaft gut eingegliedert werden.

Die Bebauung kann daher nur im Rahmen eines Bebauungsplanes, der wiederum dem Volk zum Entschluss unterbreitet werden muss, erfolgen.

SONDERBAUVORSCHRIFTEN für die Bauzone PARAPLEGIKERZENTRUM RISCH

Zweck

Art. 1

Die vorliegenden Sonderbauvorschriften bezwecken das Entstehen eines Paraplegikerzentrums und sollen eine gute Eingliederung in die Landschaft und eine zweckgebundene Überbauung gewährleisten.

Bebauungsplan

Art. 2

1) In der Bauzone Paraplegikerzentrum Risch kann nur auf Grund eines genehmigten Bebauungsplanes gebaut werden.

2) Der Bebauungsplan hat sich über die ganze Bauzone Paraplegikerzentrum Risch zu erstrecken und hat nebst den Vorschriften von § 32 des Baugesetzes folgenden Anforderungen zu genügen:

- Sehr gute Eingliederung in die ländliche Landschaft*
- Differenzierte Gliederung der Baukörper*
- Einwandfreie Erschliessung*
- Zweckmässige Parkierungs- und Autoeinstellmöglichkeiten.*

Baugesuch

Art. 3

1) Das Baugesuch hat sich im wesentlichen an den Bebauungsplan zu halten.

2) Das Baugesuch kann erst nach Genehmigung des Bebauungsplanes eingereicht werden.

3) Mit dem Baugesuch sind alle Projekte für die Erschliessung und Entsorgung einzureichen und die allenfalls benötigten vertraglichen Regelungen für deren Realisierbarkeit beizulegen.

Bauweise

Art. 4

- 1) Es sind keine Flachdächer gestattet.
- 2) Materialwahl und Farbgebung sind durch die gemeindliche Baukommission und die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission zu genehmigen.
- 3) Westlich der Kantonsstrasse sind höchstens drei Vollgeschosse und östlich der Kantonsstrasse höchstens zwei Vollgeschosse über dem gewachsenen Terrain erlaubt. Für die Festlegung der Erdgeschosshöhe gilt § 16 der gemeindlichen Bauordnung.
- 4) Östlich der Kantonsstrasse gilt eine maximale Ausnutzungsziffer von 0,2.

Erschliessung

Art. 5

- 1) Die Verkehrserschliessung ist durch einen Baulinenplan für die Kantonsstrasse rechtlich zu sichern.
- 2) Die internen Zufahrtsstrassen sind nach dem gemeindlichen Strassenreglement zu erstellen und für die Hauptzufahrt ist ein von der Fahrbahn losgelöster Gehweg zu erstellen.
- 3) Alle Bauten, auch die Sportanlagen, sind durch arealinterne Zufahrtsstrassen zu erschliessen.
- 4) Für die Arbeitsplätze sind unterirdisch Autoabstellplätze zu erstellen.
- 5) Für die Besucher sind begrünte und mit Bäumen versehene Parkplätze zu erstellen.
- 6) Beim Haupteingang ist eine Wendeschlaufe für einen öffentlichen Bus einzuplanen.
- 7) Östlich der Kantonsstrasse darf keine Autozufahrt erstellt werden.
- 8) Die arealinternen Wege sind möglichst ohne Kunstbauten zu erstellen.

Bepflanzung **Art. 6**

- 1) Der Gemeinderat kann Vorschriften für die Bepflanzung machen.
- 2) Es ist ein Bepflanzungsplan für die Baubewilligung einzureichen.

Seeufergebiet

Art. 7

- 1) Am Seeufer werden prähistorische Siedlungen vermutet. Entsprechende Abklärungen sind mit der kantonalen Denkmalpflege zu führen.
- 2) Die Erstellung aller Anlagen in der kantonalen Bauverbotszone und Baubeschränkungszone sind bewilligungspflichtig.

- Öffentliche Anlagen** **Art. 8**
Auf dem Grundstück GBP Nr. 263 ist zu Gunsten der Einwohnergemeinde Risch ein öffentliches Fusswegrecht zu begründen.
- Zonungs-
änderung** **Art. 9**
*1) Wird in der Bauzone Paraplegikerzentrum Risch innert fünf Jahren seit Genehmigung der Einzonung kein Paraplegikerzentrum gebaut, ist der Gemeinderat befugt, die Rückzonung in den vorherigen Rechtszustand (UeG und SPV) zu verfügen.
2) Ein Fristerstreckungsgesuch bleibt vorbehalten.*
- Baubeginn** **Art. 10**
Mit dem Bau darf nach erhaltener Baubewilligung erst begonnen werden, wenn alle zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen das Projekt ebenfalls genehmigt haben und die Finanzierung sichergestellt ist.
- Bauordnung** **Art. 11**
Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bauordnung.
- Inkrafttreten** **Art. 12**
Diese Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung der «Spitalzone Schweizerisches Paraplegikerzentrum Risch» in Kraft.

Risch/Rotkreuz, 15. November 1983

GEMEINDERAT RISCH

Legende zu nachfolgendem Zonenplan



SPV Späterer Planung vorbehaltene Zone
(Landhauszone)



BV Kantonale Seeuferzone
Schutz – bzw. Bauverbotszone



ZB Kantonale Seeuferzone
Zone mit Baubeschränkung



UeG Uebriges Gemeindegebiet



Wald



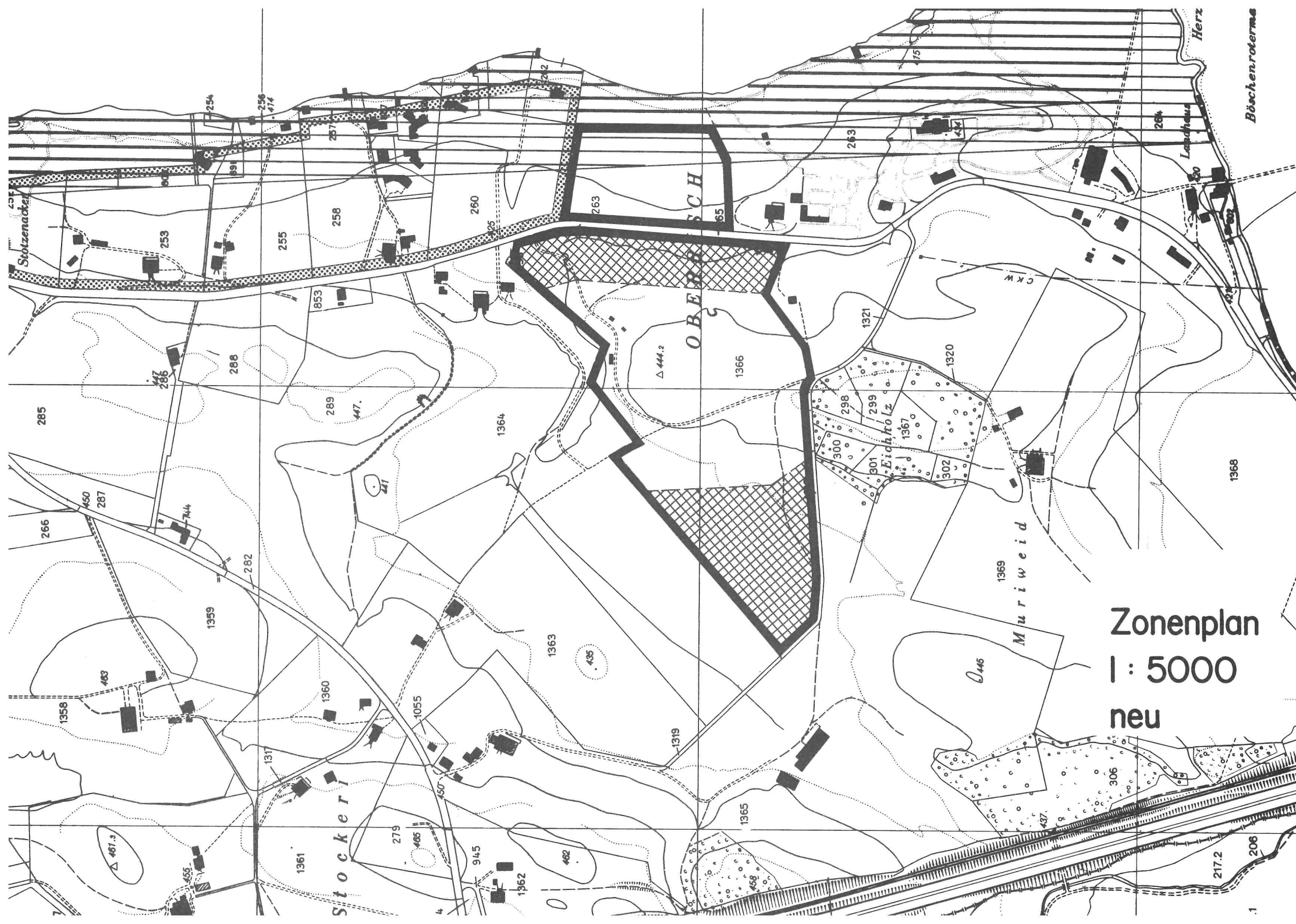
Bauzone Paraplegikerzentrum Risch mit Sonderbauvorschriften



Bauzone Paraplegikerzentrum Risch mit Bauverbot für Hochbauten



Zonenplan
I : 5000
bisher



Zonenplan
I : 5000
neu

V. Vorprüfung

Die Zonenplanänderung «Spitalzone Schweizerisches Paraplegikerzentrum Risch» musste gemäss § 3 der VVO zum BauG der Baudirektion des Kantons Zug zur Vorprüfung unterbreitet werden. Aus dem nachfolgenden Prüfungsbericht ist ersichtlich, *dass die Baudirektion das Einzonungsgesuch abgelehnt hat.*

Baudirektion des Kantons Zug (Vorprüfungsbericht)

i.S. Vorprüfung der teilweisen Ein- bzw. Umzonung der Parzellen GBP Nrn. 1366 und 263 in eine Sonderzone «Spitalzone Schweizerisches Paraplegikerzentrum Risch», Gemeinde Risch.

1. Am 17. November 1983 unterbreitete der Gemeinderat von Risch der Baudirektion das genannte Gesuch zur Vorprüfung gemäss § 3 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Baugesetz (VVO BauG).
2. Die Schweizerische Paraplegiker-Stiftung beabsichtigt, in Oberrisch ein Paraplegikerzentrum mit einem Spitaltrakt, Sport-, Freizeit- und Wiedereingliederungsanlagen zu erstellen. Dazu sollen 92 640 m² Land der GBP Nr. 1366 (heute Übriges Gemeindegebiet [UeG]) und 27 630 m² der GBP Nr. 263 (heute SPV) in eine Sonderzone «Bauzone Paraplegikerzentrum Risch mit Sonderbauvorschriften» bzw. «Bauzone Paraplegikerzentrum Risch mit Bauverbot für Hochbauten» überführt werden.
3. Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens und des vorgesehenen Standortes ist ein umfassendes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden. Folgende Stellungnahmen zuhanden des Gemeinderates von Risch bzw. der Baudirektion liegen vor:
 - Kreistelefondirektion Luzern (13. Juni 1983)
 - Centralschweizerische Kraftwerke (CKW) Luzern (13. Juni 1983)
 - GVRZ (15. Juni 1983)
 - Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (22. Juni 1983)
 - Ortsplaner Risch (26. Juli 1983)
 - Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug (22. Dezember 1983)
 - Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (7. März 1984)
 - Kant. Natur- und Heimatschutzkommission (9. März 1984)Auf die Ergebnisse wird, soweit nötig, in den nachfolgenden Erwägungen eingetreten.
4. Beim vorliegenden Gesuch handelt es sich um eine Änderung der Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung).

Nutzungspläne werden überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, RPG). Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine allgemeine Anpassung der 1970 beschlossenen Ortsplanung, sondern um die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer speziellen, im öffentlichen Interesse liegenden Anlage. Dieses Projekt in der Gemeinde Risch stand im Zeitpunkt der heute geltenden Ortsplanung noch nicht zur Diskussion. Dies und die Bedeutung des Vorhabens allgemein rechtfertigen daher grundsätzlich die Überprüfung von Zonenplan und Bauordnung.

Hauptgegenstand dieser Überprüfung ist eine Interessenabwägung zur Bestimmung eines sachgerechten Standortes (Art. 3 Abs. 4 RPG). Die Zweckmässigkeit eines Standortes ergibt sich einerseits aus den Bedürfnissen der Anlage selber (Pt. 5), andererseits aus weiteren schutzwürdigen Interessen, wie sie in der Gesetzgebung über die Raumplanung allgemein (RPG, kant. Baugesetz) und in den Planungen von Bund, Kanton und Gemeinde konkret festgehalten sind (Pt. 6).

5. Die Planung im Gesundheitswesen steht grundsätzlich den Kantonen zu. Der Einzugsbereich eines neuen oder eines erweiterten Paraplegikerzentrums umfasst in jedem Fall mehrere Kantone, so dass die Standortfragen interkantonal abzuklären sind, um die nötige Koordination im öffentlichen Interesse sicherzustellen. Diese Koordinationsaufgabe wird von der Sanitätsdirektorenkonferenz wahrgenommen. Diese hat im Jahre 1981 ein Konzept erarbeitet, das vorsieht, die in unserem Lande zu betreibenden Paraplegikerzentren in betrieblicher Einheit mit entsprechenden Spitalzentren zu betreiben, also nicht als eigene Betriebe, wie dies das Paraplegikerzentrum Risch vorsieht. Die seit 1981 durchgeführten Berechnungen über den landesweiten Bettenbedarf für Querschnittgelähmte haben zu keinen eindeutigen Bedarfszahlen geführt. Angesichts der kontroversen Meinungen und des Überhanges an Akutspitalbetten soll jedoch der Bedarf sinnvollerweise nur in relativ kleinen Schritten gedeckt werden. Seitens der Sanitätsdirektorenkonferenz steht eindeutig die rasche Realisierung eines dritten Schweiz. Zentrums mit rund 45 Betten an der orthopädischen Universitätsklinik Balgrist/Zürich im Vordergrund.

Eine vom Regierungsrat des Kantons Zug im Jahre 1983 bei den übrigen Kantonen durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass die Mehrzahl der Kantone dem Projekt Risch 1983 eindeutig ablehnend gegenübersteht, eine Minderheit nimmt eine «reservierte» Haltung ein. Kein einziger Kanton antwortete positiv und nur zwei Kantone (TI und BE) haben sich zu dieser Frage noch nicht geäußert. Bereits das Bedürfnis bzw. das öffentliche Interesse für ein eigenständiges, neues Paraplegikerzentrum ohne betriebliche Einheit mit einem Spitalzentrum ist daher im heutigen Zeitpunkt nicht nachgewiesen. Aufgrund dieser Tatsache liegt denn auch keine Standortplanung für ein solches neues Para-

plegikerzentrum für die Deutschschweiz vor. Eine solche Abklärung wäre aber die Voraussetzung um feststellen zu können, ob der Kanton Zug dafür überhaupt der richtige Standort ist und wo im Kanton Zug für diese Anlage im öffentlichen Interesse der konkrete Standort im Rahmen der kantonalen Richtplanung festzulegen ist.

Damit fehlt bereits der Nachweis, dass ein Paraplegikerzentrum am vorgeschlagenen Standort in der Gemeinde Risch überhaupt im öffentlichen Interesse liegt. Vorhandenes Grundeigentum, bzw. sein möglicher Erwerb durch eine Schenkung, begründet für sich allein keinen sachgerechten Standort. Mögliche private Interessen an der Realisierung einer solchen Anlage reichen aber in Anbetracht der entgegenstehenden öffentlichen Interessen (vgl. Pt. 6) nicht aus, um eine solche Einzeländerung der Nutzungsplanung zu begründen.

6. Bei der raumplanerischen Beurteilung des Standortes Risch (GBP Nrn. 1366 und 263) für das vorgesehene Paraplegikerzentrum fallen folgende Aspekte in Betracht:

Landwirtschaft

Das für das Paraplegikerzentrum vorgesehene Land stellt gemäss Stellungnahme der Volkswirtschaftsdirektion vom 22. Dezember 1983 gutes Wiesland dar und eignet sich zu einem grossen Teil auch als Ackerland. Der Kanton Zug hat aufgrund von Art. 13 RPG für Zeiten gestörter Zufuhren im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung eine Fruchtfolgefläche von 2700 ha auszuweisen. Auch wenn diese Fläche noch nicht definitiv ausgeschieden ist, so zeigt sich doch, dass sie nur schwer zu erreichen sein wird. Deshalb und wegen der immer grösseren Knappheit an wertvollem Landwirtschaftsland sollte das Landwirtschaftsgebiet nur noch in unvermeidbaren Fällen reduziert werden. Falls dem Einzonungsbegehren dennoch stattgegeben werden sollte, müsste die der Landwirtschaft verlorengelassene Fläche andernorts durch entsprechende Rückzonung kompensiert werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Zu diesem Bereich liegen Stellungnahmen der Eidg. sowie der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission vom 7. März 1984 bzw. 9. März 1984 vor. Beide beantragen übereinstimmend, das Gesuch abzulehnen.

Das geplante Paraplegikerzentrum käme in das eigentliche Kerngebiet der linksufrigen Zugerseelandschaft, welche als Objekt 1309 im BLN-Inventar (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) figuriert, zu liegen. Die Bedeutung dieses Gebietes wird im Inventar als weitgehend unberührte Seeuferlandschaft mit kulissenartig in den See vorspringenden,

bewaldeten Molassekuppen festgehalten. Zwischen Risch und Buonas steht auf einer in den See hinausreichenden Landzunge das ins Hochmittelalter zurückreichende, gut erhaltene Schloss Buonas. Durch die Aufnahme ins BLN-Inventar wird dargetan, dass diese Landschaft in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, [NHG]). In der Tat zählt das linke Zugerseeufer mit dem angrenzenden Hinterland zu den schönsten Seelandschaften unseres Landes. Es ist, besonders von der Stadt Zug und vom Zugerberg aus, gut einsehbar und bietet sich dem Betrachter und Erholungssuchenden als eine naturnahe Kulturlandschaft dar. Die zusammenhängende Unversehrtheit, deren Bedeutung noch verstärkt wird in Anbetracht der fortgeschrittenen Überbauung der Agglomeration Zug – Baar – Steinhausen – Cham – Rotkreuz, wird durch keine auffälligen Bauten gestört; vereinzelte, vorwiegend landwirtschaftliche Bauten fügen sich harmonisch in die Landschaft ein.

Demgegenüber würde die geplante Überbauung im Gebiet Oberrisch unabhängig von der architektonischen Qualität der Bauten teilweise wie ein Bauriegel in das heute noch intakte Landwirtschaftsgebiet hineinragen und Reiz und Eigenschaft dieser Landschaft zerstören. Insbesondere die beiden Hauptbauten würden mit ihrer Länge von rund 150 m recht auffällig wirken.

Auch im Rahmen der Ortsplanung Risch 1970 wurde der Wert dieser Landschaft erkannt. Die Baudirektion äusserte damals schwere Bedenken zur SPV-Zone Oberrisch aus planerischer Sicht. Wenn nun das Gebiet Oberrisch dennoch, wie vorgesehen, eingezont werden sollte, so läuft dies den in der Ortsplanung aufgestellten Grundsätzen der Zurückhaltung gegenüber zusätzlichem Siedlungsgebiet eindeutig zuwider. Dies umsomehr, nachdem das inzwischen rechtskräftige Bundesgesetz über die Raumplanung die Grundsätze der Freihaltung von Seeufern und der Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume konkret festgelegt hat.

Siedlung

Bei der vorgesehenen Einzonung handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung des Baugebietes, welche gemäss ständiger Praxis und in Übereinstimmung mit dem RPG sorgfältig zu begründen und in den Gesamtzusammenhang der Ortsplanung zu stellen ist. Im vorliegenden Fall gilt dies in besonderem Mass, ist doch davon auszugehen, dass das Paraplegikerzentrum eine beträchtliche Folgewirkung auf die Entwicklung der Gemeinde Risch auslösen wird, u. a. in Form von nahe gelegenen Wohnbauten für das Personal oder von Erweiterungen der gemeindlichen Infrastruktur.

Da die Gemeinde Risch bereits heute voneinander getrennte Siedlungsgebiete aufweist und die gemeindliche Infrastruktur dadurch übermässig belastet wird, ist die Schaffung einer weiteren isolier-

ten Bauzone in so peripherer Lage kaum verantwortbar.

Zusätzlich zu diesen grundsätzlichen Überlegungen fällt der rund 550 m entfernte Schiessplatz negativ ins Gewicht, welcher infolge der Lärmimmissionen einen empfindlichen Störfaktor für das Paraplegikerzentrum darstellen würde.

Ferner ist bei einer Sonderzone in diesem Ausmass – im Gegensatz zu einer allgemeinen Wohnzone – die Frage der zeitlichen Beständigkeit zu erörtern. Auch hier könnte sich die periphere Lage nachteilig auswirken, nämlich dann, wenn sich bei einer eventuellen späteren Zweckänderung eine neue Ausgangslage bezüglich Erschliessung oder zusätzlicher Infrastruktur (innerhalb der Sonderzone oder auf übergeordneter Stufe) ergibt.

Eine derartige, erhebliche Zonenerweiterung ohne umfassende Überprüfung und allenfalls Revision der Ortsplanung ist nicht zweckmässig.

Verkehr

Das Gebiet Oberrisch ist strassenseitig durch die Kantonsstrasse 127b gut erschlossen. Durch den Bau des Paraplegikerzentrums bedingte Ausbauten gingen zu Lasten der Bauherrschaft. Die vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel (SBB) sind (vor allem hinsichtlich der Entfernung zu den Bahnhöfen) unter der Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen an den Behindertentransport unzureichend. An einem eventuellen Ortsbus ab SBB-Station Rotkreuz hätte sich die Bauherrschaft zu beteiligen. Für Notfalltransporte ist ein Helikopterlandeplatz vorgesehen. Die dadurch zu erwartenden Immissionen auf die Umgebung fallen bei der Beurteilung des Einzonungsgesuches negativ ins Gewicht.

Ver- und Entsorgung

Die Abklärungen hinsichtlich Ver- und Entsorgung haben ergeben, dass die regionalen Versorgungsnetze z. T. ausgebaut werden müssen. Die Realisierung dieser Erweiterungen ist technisch möglich und ginge gemäss Vertrag zwischen der Bauherrschaft und der Gemeinde Risch vom 19. Oktober 1983 zu Lasten der Bauherrschaft.

Die raumplanerische Beurteilung ergibt, dass dem Vorhaben am vorgeschlagenen Standort konkrete und speziell schutzwürdige Interessen entgegenstehen. In Anbetracht der Tatsache, dass selbst im Kanton Zug besser geeignete Standorte gefunden werden können, ergibt sich, dass der vorgeschlagene Standort nicht geeignet, d. h. nicht sachgerecht ist.

7. Zusammengefasst ergibt die Überprüfung der vorgeschlagenen Änderung der Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung) das Folgende:

Die Kantone, in deren Zuständigkeitsbereich die Spitalplanung fällt, haben bis heute die Zweckmässigkeit eines neuen Paraplegikerzentrums ohne betrieblichen Zusammenhang mit einem entsprechenden Spitalzentrum nicht anerkannt. Damit liegt für das zur Diskussion stehende Projekt weder ein ausgewiesenes öffentliches Bedürfnis noch eine koordinierte Standortabklärung vor. Ausserdem stehen dem Projekt am konkret vorgeschlagenen Standort in Risch überwiegende und spezielle Interessen der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Siedlungsplanung entgegen. Die humanitären Überlegungen allein, die dafür sprechen, ein neues Paraplegikerzentrum in einer möglichst schön gelegenen Umgebung zu erstellen und in eine Parklandschaft einzuordnen, vermögen die planerischen Aspekte nicht zu übertreffen. Sie können lediglich bei der gesamtschweizerischen Standortabklärung in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Interessenabwägung ergibt somit, dass im heutigen Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Änderung der Nutzungsplanung nicht gegeben sind, sie ist nicht zweckmässig. Die Baudirektion kann deshalb der Zonenplanänderung nicht zustimmen und müsste dem Regierungsrat unter den heute bekannten Umständen die Ablehnung einer von der Gemeinde Risch beschlossenen Einzonung beantragen. Wir schlagen daher der Gemeinde Risch vor, das eingegangene Gesuch abzulehnen.

Zug, 12. Juni 1984 HE/mz

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor:



Dr. H. Baumgartner

Aufgrund dieses negativen Vorprüfungsberichtes hat der Gemeinderat am 4. Juli 1984 mit Vertretern der Schweizerischen Paraplegiker-Stiftung eine Besprechung veranlasst. Dabei ging es vorab um die Frage, ob die Schweizerische Paraplegiker-Stiftung das Ein- resp. Umzonungsgesuch unter den neuen Gesichtspunkten aufrecht erhalten wolle oder sich zu einem Rückzug entschliessen könne.

Mit Schreiben vom 24. Juli 1984 teilte die Schweizerische Paraplegiker-Stiftung mit, dass sie am eingereichten Ein- und Umzonungsgesuch festhalten wolle und dass die Stimmbürger entscheiden sollen.

VI. Auflageverfahren

Gestützt auf die Antwort der Gesuchstellerin und nachdem in Publikationen und Diskussionen von zuständigen kantonalen wie gemeindlichen Instanzen immer wieder ausgeführt wurde, dass hierüber das letzte Wort bei den Stimmbürgern der Gemeinde Risch liege, hat der Gemeinderat beschlossen, die beantragte Zonenplanänderung «Spitalzone Schweizerisches Paraplegiker-Zentrum Risch» nach § 66 des Gemeindegesetzes der Urnenabstimmung zu unterstellen.

Gemäss § 12 des kantonalen Baugesetzes erfolgte vom 20. August 1984 bis 18. September 1984 die öffentliche Auflage dieser Zonenplanänderung.

VII. Einwendungen

Während der Auflagefrist sind im Sinne von § 13 des kantonalen Baugesetzes folgende Einwendungen, teils von Organisationen, teils von Privatpersonen, eingegangen:

- Naturschutzbund des Kantons Zug, Postfach 49, Steinhausen
- Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zug, Zug
- WWF Sektion Zug, Zugerbergstrasse 12, Zug
- Herrn Edwin Neurauter, Schloss Buonas, Rotkreuz
- Heimatschutz, Sektion Innerschweiz, Hünenbergstrasse 32, Luzern
- Herrn Josef Camenzind, Risch/Weidhof, Rotkreuz
- Herrn Alois Hess, Oberrisch, Rotkreuz
- Herrn Josef Hermann, Risch/Stockeri, Rotkreuz
- Herrn Anton Gügler, Oberrisch, Rotkreuz
- Herrn Dr. Wolfgang Tschärner, Risch/Kirschgarten, Rotkreuz
- Herrn Ernst Troxler, Risch, Rotkreuz
- Herrn Beat Stadelmann, Risch/Stockeri, Rotkreuz
- Frau S. Hobi-Fischer, Risch/Rosengarten, Rotkreuz
- Herrn G. Schindler-Faessler, Seeblickstrasse 17c, Zürich
- Herrn und Frau Franz und Paula Meierhans, Buonas/Seehof, Rotkreuz
- Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Zug, Steinhausen
- Schweizerischer Heimatschutz, Merkurstrasse 45, Zürich.

In den wesentlichsten Punkten und zusammenfassend wird bei einigen Einwendungen zwar dem Anliegen der Paraplegiker-Stiftung, nämlich für die Schwerstbehinderten genügend Betten bereitzustellen, Verständnis entgegengebracht und sogar betont, dass sich die Eingabe nicht gegen die Paraplegiker richte.

Wegen des überaus wertvollen Landschaftsgebietes, das zum grössten Teil keiner Bauzone angehört, sei das Einzonungsgesuch jedoch abzulehnen. Das Gesuch widerspreche auch den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes und fördere die erneute Zersiedelung der Gemeinde.

Zudem sei dieses Gebiet, die linksufrige Zugerseelandschaft, gerade wegen der einmaligen Schönheit und Unberührtheit ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen worden. Mit solchen Einzonungen würden Präjudizen geschaffen, die nicht nur für Risch, sondern für den Kanton und die Schweiz Folgen haben könnten. Auch die grosszügige Schenkung der Göhner-Stiftung wird anerkannt, dürfe aber Auswirkungen wie solche schwerwiegende, ortsplanerische Fehler nicht nach sich ziehen.

Es wird befürchtet, dass mit dem Bau dieses Zentrums weitere Einzonungen notwendig würden, weil praktisch keine Wohnungen für das Personal vorgesehen seien. Zu viele Gelder stammten aus der öffentlichen Hand und nicht voraussehbare Kosten müssten wieder von diesen Körperschaften übernommen werden. Infrastrukturkosten würden der Gemeinde zur Last fallen.

Das zugerische Baugesetz und die Bauordnung der Gemeinde kennen keine Bezeichnung «Spitalzone Schweizerisches Paraplegiker-Zentrum Risch»; sie sei schon deswegen rechtlich unmöglich. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung dieses Bauvorhabens fehlten und können auch nicht mit Sonderbauvorschriften statuiert werden.

In mehreren Einwendungen wird betont, dass wertvolles Kulturland geopfert werden müsse, das der Landwirtschaft erhalten bleiben sollte. Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Nachbargebiete dürften nicht stattfinden.

Schliesslich wurden Anträge gestellt, die vorgesehene Abstimmung dürfe nicht durchgeführt werden, weil das Begehren dem Bundesgesetz über die Raumplanung widerspräche.

VIII. Stellungnahme und Schlussfolgerungen

Alle diese Einwendungen sind inbezug auf die angesprochenen Gesichtspunkte, Perspektiven und Aspekte zum Teil gerechtfertigt. Der Gemeinderat anerkennt die wesentlichsten Punkte der Begründungen, kann aber auf die Ablehnungsanträge der Einzonung trotzdem nicht eintreten. Der Rat ist mehrheitlich der Auffassung, dass unter den gegebenen Voraussetzungen und unter *besonderer Bewertung der humanitären Aspekte und Berücksichtigung allgemeiner öffentlicher Interessen* eine Um- und Einzonung verantwortet werden kann. Mit einem befürwortenden Antrag wird somit allen Stimmbürgern die Möglichkeit geboten, an einer Volksabstimmung mitzuentcheiden.

Der Antrag, die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984 sei gar nicht durchzuführen, wird vom Gemeinderat abgelehnt, da sich die Antragsteller lediglich auf allgemeine Grundsätze des Raumplanungsgesetzes berufen können. Gestützt auf § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes wird deshalb dieses Geschäft vom Gemeinderat der Volksabstimmung unterstellt.

Der Gemeinderat hat sich an mehreren Sitzungen immer wieder mit der vorgesehenen Ein- und Umzonung beschäftigt. Dabei haben sowohl die menschlichen und sozialen Aspekte, die Bedürfnisfrage, das überregionale resp. schweizerische Interesse als auch die raumplanerischen Konsequenzen eine entscheidende Rolle gespielt. Der Bettenbedarf ist laut Mitteilung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz nachgewiesen, jedoch soll die Erhöhung der Bettenzahl schrittweise vorgenommen werden. Erste Ausbaupriorität für ein Paraplegikerzentrum mit 46 Betten hat die Orthopädische Universitätsklinik Balgrist, Zürich. Der Standort Risch ist umstritten und sollte aus raumplanerischen Gründen abgelehnt werden. Nebst diesen Punkten ist von besonderer Bedeutung, dass die Mehrzahl der Kantone gegenüber dem Paraplegikerzentrum Risch im heutigen Zeitpunkt eine ablehnende oder zumindest eine reservierte Haltung einnehmen. Dies gilt für die einmaligen Investitionsbeiträge, wie auch für die jährlichen Betriebskosten, welche die Kantone zu tragen haben.

Andererseits muss der menschliche und soziale Aspekt eines solchen Werkes ebenfalls gewürdigt werden. Die beiden Zentren in Basel und Genf sind überfüllt. Der anerkannte Bettenmangel für die Schwerstinvaliden der Para- und Tetraplegiker begründet den Bau eines neuen Paraplegikerzentrums. Der neue Standort in Oberrisch ist gesamtschweizerisch gesehen zentral gelegen. Die grosszügige Landschenkung der Ernst Göhner-Stiftung würde die Gestehungskosten verringern. Die Schenkung ist an die Bedingung der Realisierung des Paraplegikerzentrums geknüpft und sollte nicht ausgeschlagen werden. Für den Bau eines solchen Spitals steht angeblich in der ganzen Schweiz kein gleichwertiges Grundstück zur Verfügung.

Die Parzelle zwischen Kantonsstrasse und Seeufer ist heute schon in der SPV-Landhauszone. Mit der aufgezeigten Bebauung würde die mögliche Ausnützung wesentlich unterschritten. Diese Seeparzelle könnte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, was bei einer Überbauung mit Landhäusern kaum der Fall wäre. Die landschaftlich empfindliche Hanglage westlich der Kantonsstrasse wird ca. 60 m breit nicht überbaut (Freihaltezone). Die Bauten, die über 300 bis 400 m vom Seeufer entfernt sind, würden in die Landschaft eingegliedert und den berechtigten Begehren zum Schutze der Landschaft würde möglichst Rechnung getragen. Diese Anlagen können nur im Rahmen von Sonderbauvorschriften und eines Bebauungsplanes realisiert werden. Der Bebauungsplan unterliegt zudem in einem späteren Zeitpunkt erneut der Volksabstimmung. Dieses Verfahren bietet Gewähr, dass die landschaftsschützenden Interessen weitgehend berücksichtigt werden könnten.

IX. Antrag

Im Sinne der §§ 23 und 24 Abs. 2 des Baugesetzes darf die Gemeinde durch den Bau, den Betrieb einschliesslich Defizite und den Unterhalt der für die einwandfreie Erschliessung notwendigen Strassen, Kanalisations- und Werkleitungen sowie für alle weiteren Einrichtungen, Anlagen und Anpassungen an bestehende Anlagen etc. nicht belastet werden. Die Schweizerische Paraplegiker-Stiftung hat sich mit Vertrag vom 19. Oktober 1983 gegenüber der Gemeinde verpflichtet, sämtliche diese Leistungen zu erbringen und zu übernehmen sowie Sport- und Erholungsanlagen der Öffentlichkeit (Schulen und Vereinen) zur Verfügung zu stellen.

Die Notwendigkeit eines neuen Paraplegiker-Zentrums begründet ein überregionales Interesse. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung wäre eine Einzonung grundsätzlich möglich, sofern das öffentliche Interesse und ein sachgerechter Standort nachgewiesen sind.

Bei eingehender Betrachtung der negativen und positiven Beweggründe ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Stimmbürger von Risch entscheiden sollen, ob sie den menschlichen und sozialen Aspekten oder den landwirtschaftlichen und raumplanerischen Interessen den Vorrang geben wollen.

Mit Mehrheitsbeschluss beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, aus vorstehenden Darlegungen der Zonenplanänderung im Gebiet Oberrisch, «Spitalzone Schweizerisches Paraplegiker-Zentrum Risch» sowie dem Vertrag vom 19. Oktober 1983 / 15. November 1983 und den Sonderbauvorschriften vom 15. November 1983 zuzustimmen.

Risch, 5. November 1984

DER GEMEINDERAT

Entwurf für eine mögliche Überbauung Spitalzone Paraplegiker-Zentrum Risch



Abstimmungszeiten:

	Haupturne
	Gemeindehaus Rotkreuz
Mittwoch, 28. 11. 1984	18.00 – 19.30 Uhr
Freitag, 30. 11. 1984	18.00 – 19.30 Uhr
Samstag, 1. 12. 1984	10.00 – 11.30 Uhr
Sonntag, 2. 12. 1984	09.00 – 12.00 Uhr
	Nebenurne Schulhaus Risch
Sonntag, 2. 12. 1984	10.00 – 11.00 Uhr